



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2019/470
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.05.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	17.06.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	26.06.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Vorberatung)	26.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Zweckvereinbarung "Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze"

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Zweckvereinbarung „Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze“ wird zugestimmt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 (Vorlage Nr. 2018/254) der Zweckvereinbarung „Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze“ zugestimmt.

Vor Unterzeichnung wurde die Vereinbarung dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) vorgelegt.

Das MI hat angemerkt, dass die vorgesehene Schlichtungsfunktion bei Streitigkeiten (§ 7) nicht mehr wahrgenommen wird und insofern aus der Zweckvereinbarung zu entfernen ist. Anderslautende Mustervereinbarungen in Kommentierungen zum Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) würden bei nächster Gelegenheit geändert. Zudem sind Regelungen über die Folgen einer Kündigung in die Zweckvereinbarung aufzunehmen.

Beide Anmerkungen wurden im neu gefassten § 7 berücksichtigt. Die aktualisierte Gesamtfassung der Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Zweckvereinbarung reduziert sich der Gesamtaufwand je Gemeinde/ Stadt, die Vertragspartner bilden eine Solidargemeinschaft.

Ressourceneinsatz:

Die Ressourcenbereitstellung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen bei den jeweiligen Vertragspartnern.

Schlussfolgerung:

Wesentliche Folge ist, dass sich die Vertragspartner nicht ganzheitlich auf ein Ereignis größten Ausmaßes, aber geringster Eintrittswahrscheinlichkeit vorbereiten müssen. Insofern stellt die Zweckvereinbarung die Grundlage für eine effektive Aufgabenwahrnehmung dar

Anlagen

- Zweckvereinbarung Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze

Abschluss einer Zweckvereinbarung „Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze“

über die Durchführung von Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen durch die Kreisfeuerwehr des Landkreises Peine gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S.493) in der jeweils gültigen Fassung

zwischen dem Landkreis Peine

und

der Stadt Peine sowie den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg

(im folgenden „Partner“ genannt)

Präambel:

Im Zusammenhang mit Produktionsprozessen, dem Transport und der Lagerung von Gefahrstoffen sind Schadensszenarien größeren Ausmaßes, die Gemeindegrenzen überschreiten, möglich. Derartige Ereignisse übersteigen die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden und der Stadt Peine. Deshalb besteht unter den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze als übergemeindliche Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz einzustufen sind.

Allerdings sind im Schadenfall in den Gemeinden und in der Stadt Peine Sofortmaßnahmen erforderlich, die von schnell am Schadenort verfügbaren „Ersteinsatzgruppen“ der Gemeindefeuerwehren und der Feuerwehr der Stadt Peine auf Basis des § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz zu bewältigen sind.

Die inhaltliche Abarbeitung o.g. Schadenslagen ist im Regelwerk „Umweltschutzeinheiten der Kreisfeuerwehr Peine“ beschrieben. Das Regelwerk ist als Anlage Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 1

Aufgabenteilung

(1) Die Partner unterhalten jeweils eine „Ersteinsatzgruppe“ die mit vier Chemikalienschutzanzügen nebst dem erforderlichen Zubehör ausgestattet ist. Diese damit insgesamt sieben Mal innerhalb der Kreisfeuerwehr verfügbaren Einheiten sollen „Sofortmaßnahmen“ an Einsatzstellen auf Stadt- und Gemeindeebene durchführen können, z.B. Menschenrettung, Eindämmen und Auffangen von Gefahrstoffen, Ventile schließen usw..

(2) Zur Kommunikation mit der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF und zum Zugriff auf Gefahrstoffinformationssysteme halten die Partner jeweils ein Fahrzeug vor, auf dem Telefax und elektronische Post empfangen werden können.

(3) Der Landkreis beschafft und unterhält einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) mit speziellem Gerät zur Bearbeitung von Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen.

(4) Der Landkreis integriert den Einsatzleitwagen 2, ein „Erkunderfahrzeug“, Warn-/Lautsprechanlagen und den Gerätewagen Atemschutz in den Gefahrstoffzug. Darüber hinaus wird der ABC-Zug (KatS-Einheit des Bundes) in den Gefahrstoffzug eingegliedert.

(5) Zur Ergänzung der gemeindlichen Ausstattung hält der Landkreis acht Chemikalien-Schutzanzüge vor.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei Einsätzen, Ausbildungsdiensten und Alarmübungen.

§ 2

Zusätzliche Aufgaben der Partner

(1) Damit auch tagsüber alle Funktionen im Gefahrstoffzug besetzt werden können, werden zusätzliche Aufgaben auf die Partner verteilt. Die folgenden zusätzlichen Aufgaben stellen die Partner eigenverantwortlich auch für andere als Gefahrstoffeinsätze sicher.

(2) Die Gemeinde Edemissen stellt zusätzliche CSA-Einsatzkräfte als Ergänzungseinheit.

(3) Die Gemeinden Hohenhameln und Vechelde stellen mit der Dekon-Komponente des ABC-Zuges, ergänzt durch kommunale Fahrzeuge, die Dekontamination von Einsatzkräften sicher.

(4) Die Gemeinde Ilsede stellt Einsatzkräfte sowie Zubringer- und Ergänzungsfahrzeuge zur Bedienung des Gerätewagens Gefahrstoff.

(5) Die Gemeinde Lengede stellt mit kommunalen Fahrzeugen, ergänzt durch Warngeräte des Landkreises, die Warnung der Bevölkerung sicher.

(6) Die Stadt Peine stellt mit der Messkomponente des ABC Zuges die messtechnische Erkundung von Einsatzstellen und des Umfeldes sicher.

(6) Die Gemeinde Wendeburg stellt mit einem kommunalen Gerätewagen Logistik erforderliche Transportaufgaben sicher.

Detailliert sind die zusätzlichen Aufgaben im Regelwerk „Umweltschutzeinheiten der Kreisfeuerwehr Peine“ beschrieben.

§ 3

Alarmierung

Die Partner statten die Einsatzkräfte ihrer Einheiten mit digitalen Meldeempfängern aus.

§ 4

Finanzierung/Kosten

(1) Die Beschaffung sowie die Leistungen für Instandsetzung und laufende Unterhaltung obliegen den Vertragsparteien gemäß den nach §§ 1 und 2 zugewiesenen Aufgabenstellungen.

(2) Die Ausbildungskosten ab der Gruppenführerebene trägt der Landkreis –allerdings nicht für die Gruppenführer der Ersteinsatzgruppen.

§ 5

Abrechnung der Einsatzkosten

Der Landkreis rechnet alle entstehenden Einsatzkosten gegenüber Verursachern ab. Hinsichtlich des Kostenersatzes für die Partner wird auf § 30 Abs. 3 NBrandSchG verwiesen. Soweit sich ein Einsatz gemäß dieser Vereinbarung auf den Einsatz der Partner eigenen Ersteinsatzgruppe (siehe § 1 Abs. 1) beschränkt, rechnet der betroffene Partner den Einsatz eigenständig ab.

§ 6

Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei den Vertragsparteien maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Haushaltsjahren möglich.

§ 7

Folgen der Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Bei Ausscheiden einzelner Vertragsparteien gehen die nach NBrandSchG zugewiesenen Aufgaben an die jeweilige Vertragspartei zurück.

(2) Die Zweckvereinbarung wird aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Vertragsparteien dieses beantragen.

(3) Im Falle einer Kündigung kann der / die Ausscheidende keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche geltend machen.

§ 8

Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über den Kauf, die Unterhaltung und Aussonderung eines Gefahrgutfahrzeuges und dessen Ausrüstung sowie den Einsatz des Fahrzeuges vom 15.03.1994 außer Kraft.

Peine, den xx.xx.20xx

Landkreis Peine

Gemeinde Edemissen

Gemeinde Hohenhameln

Landrat

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Ilsede

Gemeinde Lengede

Stadt Peine

Bürgermeister

Bürgermeisterin

Bürgermeister

Gemeinde Vechelde

Gemeiner Wendeburg

Bürgermeister

Bürgermeister